

Streitige Marke: Unionswortmarke „ZARA“ — Anmeldung Nr. 8 929 952

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 2. Februar 2018 in den verbundenen Sachen R 359/2015-5 und R 409/2015-5

### Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung insoweit aufzuheben, als sie unter Abweisung der Beschwerde der Klägerin und teilweiser Stattgabe der Beschwerde der Streithelferin die Anmeldung der Unionswortmarke ZARA Nr. 8 929 952 für folgende Waren und Dienstleistungen zurückgewiesen hat: Klasse 29 — konserviertes, tiefgekühltes, getrocknetes und gekochtes Obst und Gemüse, Gallerten (Gelees), Konfitüren, Kompotte, Milchprodukte, Speiseöle und -fette; Klasse 30 — Reis, Tapioka, Sago, Mehle und Getreidepräparate, Brot, feine Backwaren und Konditorwaren, Hefe, Backpulver, Salz, Senf, Essig, Saucen (Würzmittel), Gewürze, Knabberartikel auf Reibbasis; Klasse 31 — frisches Gemüse; Klasse 32 — frische Säfte; Klasse 35 — Einzel- und Großhandelsverkauf in Geschäften, über weltweite Computernetze, über Kataloge, durch Versandhandel, per Telefon, über Rundfunk und Fernsehen und über andere elektronische Medien in Bezug auf konserviertes, tiefgekühltes, getrocknetes und gekochtes Gemüse, Speiseöle, Reis, Mehle und Getreidepräparate, Brot, Essig und Saucen (Würzmittel); Klasse 43 — Verpflegung von Gästen (Lebensmittel), Verpflegung von Gästen in Selbstbedienungsrestaurants, Cafeterias;
- dem EUIPO und gegebenenfalls der Streithelferin (der Ffauf SA) die Kosten aus der vorliegenden Klage vor dem Gericht aufzuerlegen;
- der Ffauf S.A. als Widerspruchsführerin die durch die verbundenen Beschwerden R 359/2015-5 und R 409/2015-5 vor der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO entstandenen Kosten aufzuerlegen.

### Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 15 Abs. 1 und 42 Abs. 2 und 3 der Verordnung Nr. 207/2009 sowie gegen Regel 22 Abs. 2 und 3 der Verordnung Nr. 2868/95;
- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

---

**Klage, eingereicht am 3. Mai 2018 — Mauritsch/INEA**

**(Rechtssache T-271/18)**

(2018/C 231/50)

Verfahrenssprache: Englisch

### Parteien

Kläger: Walter Mauritsch (Wien, Österreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt S. Rodrigues und Rechtsanwältin A. Champetier)

Beklagte: Exekutivagentur für Innovation und Netze (INEA)

### Anträge

Der Kläger beantragt,

- erstens die Entscheidung der Beklagten vom 24. Januar 2018, mit der seine Beschwerde vom 4. Oktober 2017 zurückgewiesen wurde, und zweitens die Entscheidung der Beklagten vom 2. August 2017, mit der sein am 10. April 2017 eingereichter Schadensersatzantrag zurückgewiesen wurde, aufzuheben,
- die Beklagte zu verurteilen, ihm Schadensersatz für den ihm infolge des Verschuldens der Beklagten entstandenen materiellen Schaden, nämlich den Verlust seines Anspruchs auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren, zuzüglich einschlägiger Zinsen, zu zahlen und

— seine Kosten der Beklagten aufzuerlegen.

### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

Der Kläger stützt sich auf einen Klagegrund und macht geltend, die Beklagte habe ihn nicht eindeutig und klar darüber informiert, wie es um seine Sozialversicherungsansprüche bestellt wäre, wenn er sich weigern sollte, die Vertragsverlängerung zu unterzeichnen. Er habe nicht wissen können, dass seine Weigerung, den Vertrag zu unterzeichnen, seine Entlassung bedeuten würde. Somit seien ihm Informationen vorenthalten worden und habe die Beklagte gegen ihre Fürsorgepflicht und den in Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union niedergelegten Grundsatz der guten Verwaltung verstoßen.

---

**Klage, eingereicht am 27. April 2018 — Julius-K9/EUIPO — El Corte Inglés (K9 UNIT)**

**(Rechtssache T-276/18)**

(2018/C 231/51)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

### **Parteien**

*Klägerin:* Julius-K9 Zrt (Szigetszentmiklós, Ungarn) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Jambrik)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* El Corte Inglés, SA (Madrid, Spanien)

### **Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Anmelderin der streitigen Marke:* Klägerin.

*Streitige Marke:* Unionsbildmarke K9 UNIT — Anmeldung Nr. 14 590 831.

*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren.

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Beschwerdekammer des EUIPO vom 22. Februar 2018 in der Sache R 1432/2017-2.

### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

### **Angeführter Klagegrund**

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 2017/1001.

---

**Klage, eingereicht am 4. Mai 2018 — Zitro IP/EUIPO (PICK & WIN MULTISLOT)**

**(Rechtssache T-277/18)**

(2018/C 231/52)

*Verfahrenssprache: Spanisch*

### **Parteien**

*Klägerin:* Zitro IP Sàrl (Luxemburg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Canela Giménez)